

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Oktober 1954

205/A.B.
zu 189/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. M a c h u n z e und Genossen haben im Juni d.J. an den Bundesminister für soziale Verwaltung eine Anfrage, betreffend Durchführung des Zweiten Sozialversicherungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gerichtet und darin angefragt, ob er bereit sei,

a) rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um u.a. den unter das Zweite Sozialversicherungsabkommen fallenden Personen die Nachzahlung von Beiträgen über den 30. Juni 1954 hinaus zu ermöglichen, oder

b) durch eine amtliche Verlautbarung diese Personen aufmerksam zu machen, dass sie auf alle Fälle bis zum 30. Juni beim zuständigen Versicherungsträger einen entsprechenden Antrag einbringen sollen.

Hiezu teilt Bundesminister M a i s e l nunmehr folgendes mit:

Zu a) Durch Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 166, wurde die Frist des § 31 Abs. 2 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, für die Nachentrichtung von Beiträgen nach Abs. 1 dieses Gesetzes im allgemeinen vom 30. Juni 1954 bis 31. Dezember 1954 erstreckt. Da der Austausch der Ratifikationsurkunden des Zweiten Sozialversicherungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland in nächster Zeit erfolgen wird, erscheint die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen für die unter dieses Abkommen fallenden Personen gewährleistet.

Zu b) Von der amtlichen Verlautbarung konnte mit Rücksicht auf die allgemeine Verlängerung der Nachentrichtungsfrist bis 31. Dezember 1954 durch Art. I des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 166, abgesehen werden.

-.-.-.-